

Stadtverwaltung Pirna
Fachgruppe Stadtentwicklung
Am Markt 1/2
01796 Pirna

Antrag auf Festsetzung einer Hausnummer

Antragsteller/in

Name, Vorname

Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

Telefonnummer (freiwillige Angabe)

E-Mail (freiwillige Angabe)

Für folgendes Grundstück beantrage ich die Festsetzung/Änderung einer Hausnummer

Flurstück

Gemarkung

Lagebeschreibung/Straße

Eigentümer (wenn abweichend vom Antragsteller, bitte Zustimmung des Eigentümers beifügen)

Baugenehmigungs-Nummer/Anzeigeverfahren-Nummer (sofern vorhanden)

Haupteingang/Hauptzufahrt (Straßenbezeichnung)

Gebäudeart

Wohngebäude

Wohn- und Gewerbegebäude

Gewerbegebäude

Wochenendhaus

Bitte fügen Sie dem Antrag einen Lageplan mit Darstellung des o. g. Gebäudes und Kennzeichnung des Haupteinganes bei.

sonstige Bemerkungen des Antragsstellers

Ich/wir bestätige/n die vorstehenden Angaben. Die bauordnungsrechtlichen Hinweise auf Seite 3 sowie die datenschutzrechtlichen Informationen auf Seite 4 dieses Antrages habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Vergabe von Hausnummern für Wochenendgrundstücke und private Gartengrundstücke lediglich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dient und sich daraus keinerlei Bau- und Erschließungsrechte an die Stadt ableiten lassen. Mir/uns ist auch bekannt, dass sich aus der Hausnummernvergabe keinerlei Wohnrechte ableiten lassen.

Ort, Datum

Unterschrift

Für Rückfragen zu diesem Antrag steht die Fachgruppe Stadtentwicklung gern unter stadtentwicklung@pirna.de oder +49 3501 556-308 zur Verfügung.

Bauordnungsrechtliche Hinweise Wohnsitznahme in Gartengrundstücken

Sehr geehrte Antragstellerinnen und Antragsteller,

für den Fall, dass Sie in Ausübung Ihrer Meldepflicht Ihre Wohnsitznahme in einem Gebäude anmelden, für das nach unseren Unterlagen keine Baugenehmigung für eine dauerhafte Wohnnutzung erteilt wurde, weisen wir darauf hin, dass das Gebäude lediglich als Freizeitwohnung genehmigt wurde.

Dazu folgende Erläuterung:

1. Ihre Anmeldung muss durch das Bürgerbüro entgegengenommen werden, weil sich das Einwohnermeldewesen an tatsächlichen Gegebenheiten zu orientieren hat. Das heißt, für das Meldewesen ist ausschlaggebend, wo und wann jemand – tatsächlich – eine Wohnung bezieht. Ob diese Wohnung aus Gründen, die außerhalb des Meldewesens liegen, überhaupt dauerhaft als Wohnung genutzt werden darf, steht für die Meldebehörde nicht in Frage.

Dies heißt jedoch umgekehrt: Der Einwohner kann aus einer melderechtlichen Anmeldung, die u. U. Rückschlüsse auf Verstöße gegen anderweitige Rechtsvorschriften (wie z.B. bauordnungswidriges Bauen) zulässt, keinerlei höherwertige Rechte ableiten. Im Zweifel zwingen Sie damit die Gemeinde sogar, ordnungsrechtlich vorzugehen.

2. Demgegenüber ist nach den baurechtlichen Vorschriften eine Wohnsitznahme nur zulässig, wenn vorher eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung der Nutzungsänderung erteilt wurde, die Sie zum dauerhaften Wohnen berechtigt. Diese Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die baurechtlichen Vorschriften eingehalten sind und auch keine anderen Bestimmungen der Umnutzung entgegenstehen. Die Entgegennahme Ihrer – melderechtlichen – Anmeldung berechtigt Sie also keineswegs zum dauerhaften Wohnen in einem bauordnungswidrig errichteten oder genutzten Gebäude.

Eine Genehmigung der Umnutzung sogenannter Datschen kann in den meisten Fällen jedoch nicht erteilt werden, da sie oftmals im sogenannten Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch liegen, in dem – von besonderen Ausnahmen abgesehen – eine Bebauung nicht erfolgen darf. Soweit eine Bebauung bereits genehmigt wurde, darf diese zwar beibehalten werden, nicht aber hinsichtlich Umfang oder Nutzung wesentlich geändert werden.

Weiterhin setzt eine Baugenehmigung voraus, dass die Erschließungsanlagen einen Zustand aufweisen, der nach den gesetzlichen Anforderungen für eine Dauernutzung erforderlich ist. Dies betrifft u. a. die Versorgung mit Wasser und Energie und eine gesonderte Abwasserbeseitigung, die nach den wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Weiterhin verlangt das Baurecht gerade auch in Ihrem Interesse, dass Ihr

Grundstück ganzjährig erreichbar ist. Dabei ist nicht ausreichend, dass das Grundstück mit dem PKW angefahren werden kann. Vielmehr muss gewährleistet sein, dass besonders in Notfällen Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge auch im Winter und bei schlechter Witterung das Grundstück erreichen können. Dies bedeutet, dass bei Ausbruch eines Brandes oder bei Unfällen Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge so schnell das Grundstück erreichen müssen, dass eine wirksame Hilfe noch möglich ist.

Soweit Sie der Auffassung sind, dass in Ihrem Fall diese Voraussetzungen gegeben sind, empfehlen wir Ihnen, einen Antrag auf Genehmigung der Nutzungsänderung zu stellen. Sie können sich hierbei von unserer unteren Bauaufsichtsbehörde beraten lassen. Soweit Sie sich nicht sicher sind, besteht auch die Möglichkeit einer kostengünstigeren Bauvoranfrage.

3. In jedem Fall empfehlen wir Ihnen jedoch, Ihre Umsiedlung zunächst noch einmal zu überdenken. Eine ohne vorherige Genehmigung erfolgte Umnutzung Ihres Gebäudes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der zuständigen Behörde geahndet werden kann. Weiterhin kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde verpflichtet sein, gegen eine ungenehmigte Nutzungsänderung aufgrund der angedeuteten Gefahren vorzugehen. Dies bedeutet, dass die Nutzung des Gebäudes als Wohnung untersagt werden kann.

Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für planungsrechtliche Auskünfte

1. Verantwortlicher

Große Kreisstadt Pirna
Fachgruppe Stadtentwicklung
Am Markt 1/2
01796 Pirna
Telefon: +49 3501 556-308
Mail: stadtentwicklung@pirna.de

2. Datenschutzbeauftragte

Große Kreisstadt Pirna
Datenschutzbeauftragte
Am Markt 1/2
01796 Pirna
Telefon: +49 3501 556-312
Mail: datenschutz@pirna.de

3. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Festsetzung (Erteilung, Entzug und Kontrolle) von Hausnummern benötigt.

4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit § 126 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 15 Polizeiverordnung der Stadt Pirna

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Innerhalb der Stadt Pirna werden Ihre personenbezogenen Daten weitergeleitet an:

- die Fachgruppe Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Fachdienst Bürgerbüro (Meldebehörde) im Rahmen der ordnungsrechtlichen Funktion zur Durchsetzung der melderechtlichen Vorschriften und den Fachdienst Gewerbeangelegenheiten zur Umsetzung gewerberechtlicher Meldepflichten
- die Fachgruppe Finanzen im Rahmen der Buchung und ggf. Vollstreckung der Verwaltungsgebühren,
- die Fachgruppe Tiefbau für die Erfassung und Kontrolle der Kleineinleiterabgabe

Eine Weiterleitung Ihrer Daten an Dritte erfolgt an:

- den Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Archivverbund, Postfach 10 02 53, 01782 Pirna inklusive Bauarchiv zur eindeutigen Identifizierung der einzelnen Grundstücke
- die Deutsche Telekom, Zentrum Mehrwertdienste ZM-DLM, Lokationsdaten-Mgmt & Solutions, Postfach 10 01 64, 76231 Karlsruhe und PTI 11 BBB, 01059 Dresden zur eindeutigen Identifizierung der Netzanschlüsse zu den Grundstücken
- das Finanzamt Pirna, Clara-Zetkin-Straße 1, 01796 Pirna zur Einheitswertfeststellung
- die Deutsche Post NL Brief Dresden, Abt. 31-3, PF 11 01 01, 01330 Dresden für die korrekte Zustellbarkeit von Sendungen
- die Stadtwerke Pirna, Seminarstraße 18b in Pirna für die Erfassung und Kontrolle aller Grundversorgungsverträge

- den Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Vermessungsamt, Postfach 10 02 53, 01782 Pirna für die eindeutige Identifizierung von Flurstücken und Adressangaben
- die Integrierte Regionalleitstelle Dresden, Scharfenbergerstraße 47, 01139 Dresden für die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit.

In Einzelfällen erfolgt auch eine Übermittlung an die Zulassungsstelle des Landkreises und das Polizeirevier Pirna.

Im Rahmen der Erfüllung des EDV-Betreuungs- und Wartungsvertrages kann ggf. durch LCS Computer Service GmbH, Gartenstraße 45 in 04936 Schlieben ein Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten erfolgen.

6. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Eine Übermittlung erfolgt nicht.

7. Dauer der Speicherung

30 Jahre

8. Ihre Rechte als betroffene Person

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 21 DSGVO)
- Recht auf Widerruf der Einwilligung
Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Grundlage der Einwilligung bleibt bis zum Widerruf unberührt.

9. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat nach Artikel 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Die Kontaktdaten zur/zum Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten befinden sich im hinteren Teil des Pirnaer Anzeigers unterhalb des Impressums.

10. automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.